
PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Bodenbelagsberaterin / Bodenbelagsberater

vom **28. Sep. 2023**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Bodenbelagsberaterinnen und -berater sind in Industrie-, Handwerks- und Handelsbetrieben der Bodenbelagsbranche oder in Betrieben des Innenausbaus als leitende Angestellte tätig. Sie planen und koordinieren Bodenbelagsprojekte vom ersten Kundenkontakt bis zur Kundenbetreuung nach der Bodenverlegung. Sie sind Fachspezialistinnen und -spezialisten für Produktesortimente und -eigenschaften von textilen und elastischen Bodenbelägen sowie Parkett. In dieser Funktion sind sie die erste Ansprechperson für private Kundinnen und Kunden, Planerinnen und Planer, Architektinnen und Architekten sowie Innenarchitektinnen und -architekten. Sie unterstützen ihre Vorgesetzten auch bei der Betreuung von institutionellen Kundinnen und Kunden. Für die Planung und Koordination von Aufträgen arbeiten sie ausserdem eng mit Chefbodenlegerinnen und -bodenlegern sowie weiteren Mitarbeitenden, Lieferfirmen und anderen am Bau beteiligten Personen oder Gewerken zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Bodenbelagsberaterinnen und -berater bewirtschaften das Produktesortiment so, dass aktuelle Kollektionen gezeigt werden können, und gestalten dafür ansprechende Showrooms. Sie nutzen für den Verkauf und die Beratung Muster und Fotos aber auch digitale Technologien für die Visualisierung von Räumen.

Sie betreuen private und institutionelle Kundinnen und Kunden und verkaufen ihnen Bodenbeläge und Parkett, die handwerkliche Ausführung sowie weitere Produkte und Dienstleistungen. Sie führen Beratungsgespräche im Showroom, vor Ort im Bauobjekt, telefonisch und über weitere Kommunikationskanäle.

Bodenbelagsberaterinnen und -berater besuchen Bauobjekte für verkaufstechnische Besprechungen. Sie führen dabei auch organisatorische Vorabklärungen sowie eine Situationsanalyse für die Verlegung und die Erfüllung der Pflichten zur Prüfung des Untergrunds gemäss Normen und Richtlinien durch.

Anhand der Beratungsgespräche und Besuche des Bauobjekts oder auf Basis eines Devis verfassen Bodenbelagsberaterinnen und -berater detaillierte Offerten. Sie wickeln danach den Offert- und Verkaufsprozess selbstständig oder in Absprache mit ihren Vorgesetzten ab und führen die Verhandlungen zum Abschluss.

Bodenbelagsberaterinnen und -berater koordinieren die Ausführung der Aufträge, indem sie in Absprache mit den internen und externen Beteiligten einen Zeit- und Projektplan ausarbeiten. Sie berechnen den Materialbedarf und bestellen das benötigte Material. Dabei verhandeln sie mit den entsprechenden Lieferfirmen. Sie sorgen dafür, dass die Verlege-Mitarbeitenden über die Kundenwünsche aus den Beratungsgesprächen und die organisatorischen Aspekte der Ausführung informiert sind. Sie überprüfen die Arbeiten periodisch und stellen die Absprache zwischen Verlege-Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden bei unvorhergesehenen Arbeiten sicher.

Nach der Ausführung der Verlegearbeiten führen die Bodenbelagsberaterinnen und -berater je nach Betriebsorganisation die Bauabnahme gemäss Abnahmeprotokoll durch und tragen die nötigen Unterlagen für die Rechnungsstellung zusammen. Schliesslich erstellen sie Nachkalkulationen über den effektiven Materialverbrauch und Arbeitsaufwand, bereiten das Projekt als Referenzobjekt für den Internetauftritt auf und archivieren die Projektunterlagen.

Sie betreuen die Kundinnen und Kunden nach dem Verkauf weiter und stellen dabei den Werterhalt in den Vordergrund, indem sie Reinigungs- und Pflegeprodukte sowie Wartungsverträge anbieten. Wenn möglich schliessen sie Zusatzverkäufe ab. Sie erkundigen sich über die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden und reagieren entgegenkommend auf allfällige Reklamationen.

1.23 Berufsausübung

Für ihre Beratungstätigkeit und die Gestaltung von Showrooms setzen Bodenbelagsberaterinnen und -berater ihre fundierten Materialkenntnisse über Parkett sowie textile und elastische Bodenbeläge, ihr Flair für Gestaltung und ihr räumliches Vorstellungsvermögen ein. Sie entwickeln ihr Produktesortiment stetig weiter, indem sie sich mit Neuerungen in der Produkteentwicklung und den Arbeitstechniken auseinandersetzen und Trends im Innenausbau aktiv mitverfolgen.

In den Beratungsgesprächen sind sie gute Zuhörer. Mit Geduld und Einfühlungsvermögen erörtern sie die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden, um passende Lösungen für farblich harmonische und wohnliche Räume zu entwickeln.

Die projektorientierte Arbeitsweise verlangt von Bodenbelagsberaterinnen und -beratern ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick und Flexibilität im Umgang mit Kundinnen und Kunden, Lieferfirmen, Mitarbeitenden und weiteren am Bau beteiligten Personen.

Bodenbelagsberaterinnen und -berater halten sich stets über die aktuell gültigen Normen, Vorgaben und Richtlinien für Bodenverlegearbeiten auf dem Laufenden und berücksichtigen diese, wenn sie Offerten erstellen und die Ausführung koordinieren.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Bodenbelagsberaterinnen und -berater wählen für ihr Produktesortiment bewusst qualitativ hochwertige und umweltschonende Produkte aus. Sie integrieren ausserdem neue Möglichkeiten der Wiederverwertung, Regenerierung und Werterhaltung von Bodenbelägen und Parkett in ihr Angebot.

Bei der Beratung der Kundinnen und Kunden vermitteln sie Informationen zu Umweltverträglichkeit und gesundheitlichen Eigenschaften der Produkte. Sie erarbeiten für die Kundinnen und Kunden nachhaltige Lösungen für Bodenbelagsprojekte. Dadurch leisten sie einen wichtigen Beitrag zum schonenden Umgang mit Ressourcen bei Neubauten, Umbauten und bei der Sanierung und Werterhaltung bestehender Bodenbeläge. Durch eine passende Wahl der Bodenbeläge tragen sie im Weiteren zu Hygiene, Gesundheit und Wohlbefinden der Nutzerinnen und Nutzer bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- BodenSchweiz (Verband Bodenbelagsfachgeschäfte)
- Interessengemeinschaft Schweizer Parkettmarkt (ISP)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;

- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Boden-Parkettlegerin/Boden-Parkettleger oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und nach Abschluss mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr in der Bodenbelagsbranche vorweisen kann;
oder
- b) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann, Kauffrau/Kaufmann oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und nach Abschluss mindestens drei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre in der Bodenbelagsbranche vorweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul 1: Produktesortiment und -präsentation;
- b) Modul 2: Kundenberatung und Situationsanalysen;
- c) Modul 3: Offert- und Verkaufsprozesse;
- d) Modul 4: Koordination der Auftragsausführung;
- e) Modul 5: Projektabschluss.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;

d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.45 In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder eine der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Verkaufssituation	mündlich	45 min	1
2 Offerte erstellen	schriftlich	90 min	1
3 Offerte präsentieren und Fachgespräch	mündlich	45 min	1
Total		180 min	

Prüfungsteil 1: Verkaufssituation

Dieser Prüfungsteil vernetzt Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen B und F.

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Ausgangslage erfassen und passende Lösungen vorschlagen und begründen können.

In einem Rollenspiel werden Anforderungen in einer berufstypischen Verkaufssituation simuliert. Eine Kundin oder ein Kunde besucht einen Showroom. Sie oder er hat Unterlagen zu einem Objekt dabei. Die Bodenbelagsberaterin/der Bodenbelagsberater empfängt die Kundin oder den Kunden, klärt das Kundenbedürfnis und führt das Beratungs-/Verkaufsgespräch. Die Expertinnen oder Experten übernehmen die Rolle der Kundin oder des Kunden, während die Kandidatinnen und Kandidaten in ihrer beruflichen Funktion auftreten. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben keine Vorbereitungszeit.

Prüfungsteil 2: Offerte erstellen

Dieser Prüfungsteil vernetzt Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen C und F.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen anhand der im Prüfungsteil 1 behandelten Verkaufssituation eine detaillierte Offerte mit allen erforderlichen Positionen.

Prüfungsteil 3: Offerte präsentieren und Fachgespräch

Dieser Prüfungsteil vernetzt alle Handlungskompetenzbereiche (A bis F).

In einem Rollenspiel wird die Offerte präsentiert. Die Expertinnen oder Experten übernehmen dabei die Rolle der Kundin oder des Kunden und stellen während der Präsentation Rückfragen aus Kundensicht. Die Kandidatinnen und Kandidaten treten in ihrer beruflichen Funktion auf.

Im anschließenden Fachgespräch weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie auf Fragen der Expertinnen und Experten zur erarbeiteten Offerte und

der Offertpräsentation eingehen sowie ihre Überlegungen darlegen und begründen können.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter 4.0 liegt;
- c) kein Prüfungsteil unter 3.0 liegt.

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.
- 6.5 Wiederholung**
- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Bodenbelagsberaterin / Bodenbelagsberater mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Conseillère en revêtements de sols / Conseiller en revêtements de sols avec brevet fédéral**
 - **Consulente in rivestimenti di pavimenti con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Floor Covering Advisor, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 09. Juli 2014 über die Berufsprüfung für Bodenbelagsberaterinnen / Bodenbelagsberater wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 09. Juli 2014 erhalten bis zum 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Oberentfelden, 12.9.2023

BodenSchweiz



René Bossert
Präsident



Daniel Heusser
Geschäftsführer

Heimberg, 12.9.2023

ISP



Bruno Durrer
Präsident



Mark Teutsch
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 28/09/2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung